

**Gemeinde Staig
Alb-Donau-Kreis**

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung
von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)**

vom 14. Dezember 2021

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2020, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)
- §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3449)
- §§ 9 Absatz 1, 10 Absatz 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG) vom 17. Dezember 2020, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg (GBl. S. 1233)
- §§ 2 Absatz 1 bis 4, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249)

hat der Gemeinderat Staig in der öffentlichen Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung vom 13.11.2012, geändert am 08.12.2015 beschlossen:

§ 1

§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.

(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(3) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von über die Sperrmüllgebühren nicht abgedecktem Sperrmüll (§ 5 Abs. 2) und von über sonstige Einnahmen nicht abgedeckten Grünabfällen (§ 5 Abs. 7) werden in die Jahresgebühr eingerechnet.

§ 22 Benutzungsgebühren nach dem Haushaltstarif erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (Haushaltstarif) werden als Jahresgebühr und als Entleerungsgebühr erhoben.

(2) Die Jahresgebühr wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 25 Abs. 1) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.

Die Jahresgebühr beträgt bei Haushalten mit

a) 1 Person	78,55 €
b) 2 und 3 Personen	102,15 €
c) 4 und 5 Personen	125,70 €
d) 6 und mehr Personen	149,30 €

(3) Haushalte, die Abfallbehälter gemeinsam bereitstellen und benutzen, werden jeweils gesondert zum Haushaltstarif veranlagt.

(4) Die Entleerungsgebühren werden nach dem Behältervolumen und der Zahl der erfolgten Entleerungen bemessen.

§ 1 Benutzungsgebühren nach dem Gewerbetarif erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen (Gewerbetarif) werden als Jahresgebühr sowie als Entleerungsgebühr erhoben.

(2) Die Jahresgebühr beträgt jährlich 101,00 € für jeden Betrieb.

(3) Die Entleerungsgebühren werden nach dem Behältervolumen und der Zahl der erfolgten Entleerungen bemessen.

§ 25 Höhe der Entleerungsgebühren; weitere Gebühren erhält folgende Fassung:

(1) Die Entleerungsgebühr beträgt für jede Leerung eines Restmüllbehälters mit

60 Liter Füllraum:	5,15 €
80 Liter Füllraum:	6,85 €
120 Liter Füllraum:	10,30 €
240 Liter Füllraum:	20,65 €
1.100 Liter Füllraum:	94,60 €

(2) Jede Bereitstellung eines Restmüllbehälters (Leerung) wird durch einen am Behälter angebrachten gültigen elektronischen Datenträger (Transponder oder E-Chip) erfasst und den Gebührenpflichtigen zugeordnet.

Die Berechnung erfolgt mit Gebührenbescheid.

(3) Die Abfallsäcke für zusätzlich angefallenen Abfall werden von der Gemeinde gegen eine Gebühr von 6,20 € je Sack abgegeben; in dieser Gebühr sind sämtliche Kosten der Entsorgung inbegriffen.

(4) Es werden halbjährliche Vorauszahlungen für die Leerungen angefordert. Zum Jahresende erfolgt die Abrechnung.

(5) Die Säcke für Gartenabfälle werden von der Gemeinde gegen eine Gebühr von 1,50 Euro je Sack abgegeben.

(6) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr beträgt bei der Anlieferung im Bringsystem 0,50 € je Kilogramm und im Holsystem 0,50 € je Kilogramm.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Ausgefertigt:
Staig, den 14.12.2021

Martin Jung
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.